

züglich der Sünde muß stets auf den Gewissenszustand im Augenblicke vor der That, also hier, da er den Verzehrgang verweigerte, Rücksicht genommen werden, denn nicht *conscientia consequens*, sondern *antecedens* ist die *regula agendi*. Kann nun, da der Priester sonst durchaus eifrig und gewissenhaft war, angenommen werden, daß er, wenn man auf Provision des Knaben erkennt, in einem Zustande *conscientiae erroneae* gehandelt habe? Dabei fragt es sich noch, ob *invincibiliter* und darum *inculpabiliter* oder nicht. Vorher ist jedoch die Frage zu beantworten: Können Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, versehen werden, bezw. müssen sie es?

Wir antworten, entsprechend den maßgebendsten Moralisten, wie St. Thomas von Aquin, St. Alphons u. a. mit Ja, sobald das Kind zum Gebrauche der Vernunft gekommen, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden vermag und einiges Verständniß für das Wesen der Eucharistie zeigt. S. Thom. 3. qu. 80 a. 9. sagt: *quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum*. S. Alph. lib. VI. 301. sagt: *pueris, qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis communio non solum dari potest, sed etiam debet*.

Der fragliche Knabe hatte den Gebrauch der Vernunft, verstand den Unterschied zwischen Gut und Böse, wir stehen also nicht an, zu sagen, daß bei ihm das *debet* des hl. Alphons Geltung gehabt habe.¹⁾ Da er jedoch mit Rücksicht auf die tägliche Erfahrung einen Ausnahmefall in der Entwicklung bildete, und der Priester offenbar nicht mit einem Gedanken diese Ausnahme ahnen konnte, so müssen wir ihn für schuldlos erklären und den Leuten Recht geben, die nicht unchristlich abgeurtheilt haben.

Daß ihm hart um's Herz war, als er Kenntniß von der außerordentlichen Sachlage erhielt, das ist begreiflich und ehrt ihn. Welcher Priester wäre nicht gerührt worden! Man und er selbst konnte bedauern, eine Schuld wurde dadurch nicht begründet.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

VII. (Ueber Civilscheidung.) Dem Cooperator Cajus beichtet Kaufmann Titus, ohne dabei auch nur mit einem Worte zu erwähnen, daß er sich im Herbst vorigen Jahres von seiner Frau beim Civilgerichte scheiden ließ. Wie wird sich wohl Cajus dem Titus gegenüber verhalten?

¹⁾ Vgl. „Provisur schwer kranker Kinder“ im Jahrgang 1878 dieser Zeitschrift SS. 124 und 294 von P. Severin Fabiani.

„Die kirchliche Ehe-Jurisdiction bleibt aufrecht, und die Gläubigen sind verpflichtet, die auf das Band der Ehe, auf die Scheidung von Tisch und Bett, und auf die Eheverlöbniſſe bezüglichlichen Streitigkeiten bei der kirchlichen Behörde zu verhandeln.“ So schrieb der hochwürdigste Bischof von Linz am 12. Juni 1868, als er nach Sanctionirung der sogenannten confessionellen Geſetze die oberhirtlichen Weiſungen an ſeinen Seelsorgsclerus im Diözeſanblatte veröffentlichte, ganz auf Grund der dogmatischen Entſcheidung des Trienter Concils: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Diesen oberſten Grundsatz hat darum auch jeder Seelsorger feſt zu halten — und in Anbetracht deſſelben hat auch Kaufmann Titus (objectiv geſprochen) gewiß geſehlt, da er ſich nur civiliter von ſeiner Frau ſcheiden ließ. Man fragt uns, wie Cajus diesen Pönitenten im Confessionali behandeln wird. Wir ſetzen voraus, daß Cajus den Titus und ſeine Verhältniſſe kennt, auch von ſeiner ſtattgefundenen Eheſcheidung Kenntniß hat — und daß die Eheſcheidungsursache eine causa canonica war. Trotzdem können hier noch verſchiedene Fälle vorkommen. Nehmen wir zuerſt den Fall an: Titus hat ganz bona fide gehandelt, er hat z. B. im Jahre 1868 die damals promulgirten neuen Ehegeſetze in irgend einem liberalen Tagblatte geſehen, hat vielleicht nie — oder nicht viel von einem biſchöfl. Ehegerichte gehört, iſt in ſeinem Ehekreuze nicht zum Seelsorger, ſondern zu irgend einem Advokaten gegangen und dieſer hat ihm gerathen, beim k. k. Bezirksgerichte N. die Eheſcheidungsklage einzureichen — er hat es gethan, und weder ſein Pfarrer noch jemand Anderer hat ihm bei dieſem Schritte Vorſtellungen gemacht oder Belehrungen gegeben. Wird ihn nun Cajus auf ſeinen Fehler aufmerkſam machen? Dr. Müller ſagt in ſeiner Moral (III p. 335.): „Si ignorantia est invincibilis, certe poenitens monendus est, si fructus speretur, quia confessarius bono spiritali poenitentis consulere tenetur. Quid si nullus fructus speretur? tunc, generatim loquendo, monitio praetermitti debet, quia poenitens ex peccatore materiali fieret formalis, sicque monitio non prodesset sed obesset.“ Glaubt alſo der Beichtwater Cajus mit Grund, eine Ermahnung werde bei Titus nutzlos ſein, weil dieſer ohnehin ein ſchwacher Chriſt ſei, für den man froh ſein muß, daß er zu den heiligen Sakramenten komme, ſo wird er die Mahnung unterlaſſen. Dies gilt vorzüglich von Stadtleuten, die leider größtentheils liberale Tagblätter leſen und in Eheſtreitigkeiten in der Regel ſich an

das weltliche Gericht und nicht an ihren Seelsorger wenden, von diesem darum auch nicht belehrt werden können. Derartige Leute wird auch Dr. Müller ohne Zweifel im Auge gehabt haben, als er in seiner *Moral* (III 498) schrieb: „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim fructus admonitionis sperandus.“ Ist hingegen irgend ein Erfolg zu hoffen, weil z. B. Titus sonst ein ganz guter Christ ist, so wird ihn Cajus jedenfalls auf eine liebevolle schonende Weise auf seinen Fehler aufmerksam machen, er wird ihm vorstellen und begreiflich zu machen suchen, wie nur jene Behörde Eheleute von Tisch und Bett aus den wichtigsten Gründen scheiden könne, die sie auch verbunden hat, nämlich die Kirche, und wie er nur dann, wenn er kirchlich geschieden ist, auch mit ruhigem Gewissen leben und sterben könne. Nehmen wir nun den zweiten möglichen Fall an, Titus hätte *dubia* oder *mala fide* gehandelt, weil er, wie dies auch dem Cooperator Cajus bekannt ist, bevor er zum Civilgerichte ging, von seinem Pfarrer wiederholt über das Unstatthafte dieses Schrittes belehrt worden ist; in diesem Falle wäre Cajus ohne Zweifel verpflichtet, ihn ernstlich zu mahnen, (*propter bonum commune — et propter scandalum vitandum*) die Ehescheidungs-klage auch beim bischöflichen Ehegerichte einzureichen. Ob er dieses Letztere auch *sub poena denegandae absolutionis* von ihm verlangen wird, ist schwer zu behaupten. Wenn Titus vielleicht zu jenen gehört, von denen zu fürchten wäre, daß sie in Folge dessen von den hl. Sacramenten ganz ausbleiben werden — dann schon gar nicht, wenigstens *secluso scandalo gravi*, das jedoch in Städten bei der Ungunst unserer Zeiten selten eintrifft. Aber auch sonst ist es schwer, unter einer für Viele so furchtbaren Strafe dies zu verlangen; denn wohl den Meisten würde es als „*nimis durum*“ vorkommen, wenn sie jetzt, nachdem ihr Vermögen schon getheilt ist und sie schon längere Zeit getrennt leben, noch einmal eine Klage anhängig machen sollten, in den wenigsten Fällen dürfte es auch möglich werden, beide schon getrennten Eheheile vor das bischöfliche Ehegericht zu bringen. Wir glauben darum, der Beichtvater solle da in der Regel nur rathen, liebevolle Vorstellungen machen und wenn er *pro praesenti* keinen günstigen Erfolg erzielt, sich mit einer spätern günstigeren Zeit (Mission, Jubiläum, Krankheiten machen oft die Menschen mürber und geneigter) vertrösten.

NB. Wir haben hier vorausgesetzt, daß eine Wiedervereinigung des Titus mit seiner Frau nicht leicht mehr mög-

lich oder gar nicht wünschenswerth ist; denn daß es erste Pflicht des Seelsorgers ist, auf Wiedervereinigung der sich scheiden lassen wollenden, oder bereits unrechtmässiger Weise geschiedenen Eheleute hinarbeiten, bevor er sie an das bischöfliche Ehegericht anweist, versteht sich von selbst.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvikar.

VIII. (Legitimierung eines Kindes.) Claudius, ein protestantischer Jüngling, und Faustina, ein katholisches Mädchen, hatten mitsammen ein Kind erzeugt, welches vom katholischen Pfarrer in X. getauft und als unehelich ins Taufbuch der Pfarre X. eingetragen wurde. Ein paar Jahre nachher schlossen Claudius und Faustina mitsammen eine Ehe, aber nicht vor ihrem katholischen parochus proprius in Y., sondern nur vor dem protestantischen Pastor in Z. Nach Abschluß dieser Ehe erschienen Claudius und Faustina vor dem Pfarrer zu X. und verlangten die Legitimierung ihres Kindes.

Aus Anlaß dieses Falles wollen wir folgende Fragen zu beantworten versuchen:

1. Welche Kinder gelten für illegitim?
2. In welchem Falle und wie können solche Kinder legitimirt werden?
3. Was konnte und mußte der Pfarrer von X. im vorliegenden Falle thun?

Da sowohl das canonische als auch das Civilrecht an die Legitimität eines Kindes gewisse Rechtswohlthaten geknüpft hat, das eine in Bezug auf die Tauglichkeit gewisse kirchliche Rechte und Aemter zu erlangen, das andere in Bezug auf Nachfolge, Erbschaft, Name und Stand u. dgl., so liegt klar am Tage, daß obige Fragen für den Seelsorger von practischer Wichtigkeit sind, zumal derselbe nicht bloß kirchlicher, sondern auch staatlicher Matrifkenführer ist. Im Allgemeinen wird der Seelsorger einerseits bemüht sein, in Ehesachen so vorzugehen, daß womöglich eine vor dem Forum des Staates anerkannte Verbindung zu Stande komme und die daraus hervorgehenden Kinder nicht jener Rechte entbehren, die das bürgerliche Gesetz den ehelichen Kindern gesichert wissen will. Andererseits wird es bei dem jetzigen Stande der Civilgesetzgebung gar leicht vorkommen, daß ein Kind vom Standpuncte des Civilgesetzes als legitim betrachtet wird, das doch kirchenrechtlich weder legitim ist, noch auch legitimirt werden kann. Gehen wir nun nach